

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 54 – 10. Oktober 2012

Inhalt

Kreis Lippe

- 392 1. Satzung vom 13.09.2012 zur Änderung der Satzung der Jagdgemeinschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Entrup vom 30.03.1989
- 393 16. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe
- 394 Ersatzbestimmung von Vertretern gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- 395 Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 04.10.2012

Stadt Bad Salzuflen

- 396 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/I „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Stadt Blomberg

- 397 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg

Stadt Detmold

- 398 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Detmold
- 399 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“; Ortsteil: Heiligenkirchen; Änderungsgebiet: zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L 937)
- 400 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 401 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs.1a, 1b und 1c und § 35 Abs.3, 4 und 6 des Meldegesetzes NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG)

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 402 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c und § 35 Abs. 3, 4 und 6 des Meldegesetzes NRW - MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG)
- 403 Ersatzbestimmung eines Nachfolgers gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Gemeinde Schlangen

- 404 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 5 der Gemeinde Schlangen - Gebiet östlich der Straße „Zur Kammersebene“, südlich des Aschenweges, bis zum Flurstück 4 (ausschließlich), entlang der Flurstücksgrenzen 4, 63, 150, 158 und 271 (alle ausschließlich) - im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck
- 405 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG)
- 406 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlangen

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 407 Aufgebote von Sparkassenbüchern
-

Kreis Lippe

392 1. Satzung vom 13.09.2012 zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Entrup vom 30.03.1989

Die 1. Satzung vom 13.09.2012 zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Entrup vom 30.03.1989 wurde von mir gemäß § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen am 14.09.2012 genehmigt.

Die Satzungsänderung liegt in der Zeit vom 11. bis 25.10.2012 im Rathaus der Stadt Lemgo, Rathauhalle, Marktplatz 1, 32657 Lemgo, öffentlich aus.

Detmold, 18.09.2012

Kreis Lippe
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Wenke

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

393 16. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Die 16. Sitzung des 8. Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

findet am

Mittwoch, den 31.10.2012, um 15.30 Uhr

im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,

Sitzungszimmer Kaunas, Raum 404 (Ebene 4)

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 01.10.2012

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde

Hans-Dieter Wiesemann

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

394 Ersatzbestimmung von Vertretern gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Das Kreistagsmitglied Herr Werner Strate, SPD, hat gemäß § 37 KWahlG mit Ablauf des 30.09.2012 auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet.

Nach § 45 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass Herr Falk Niehage als Nachfolger für Herrn Strate mit Wirkung vom 01.10.2012 in den Kreistag des Kreises Lippe gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären:

Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
-Zimmer 498-

Detmold, den 02.10.2012

Der Wahlleiter für die Wahl der Vertretung und des Landrats des Kreises Lippe

Heuwinkel
Wahlleiter

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

395 Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 04.10.2012

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662/SGV NRW 788) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Lippe am 01.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.
Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen beziehungsweise deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Gebühren

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben und Schlachtstätten beträgt je Tier

Tierart	Anzahl aller Schlachtungen am Schlachttag im zeitlichen Zusammenhang		
	bis 35	36-64	mehr als 64
Rinder	18,21 €	15,32 €	12,46 €
Schweine und Groß- und Farmwild ¹⁾	10,99 €	8,79 €	7,60 €
Schafe und Ziegen	7,72 €	5,89 €	4,94 €
Hauskaninchen, Kleinwild und Groß- und Farmwild ²⁾	9,13 €	9,13 €	9,13 €
Einhufer	29,31 €	29,31 €	29,31 €

¹⁾ Groß- und Farmwild, für das eine Trichinenuntersuchung erforderlich ist
²⁾ Groß- und Farmwild, für das keine Trichinenuntersuchung erforderlich ist

Die für eine Tagesschlachtung zu berechnende Gebühr wird auf den Betrag gekürzt, der in der nächst höheren Schlachtzahlstaffel für die Mindestzahl an Schlachtungen zu zahlen wäre.

§ 3 Trichinenuntersuchung

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z.B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil
 - bei bis zu 5 Tieren je Tier 16,20 €
 - bei mehr als 5 Tieren je Tier 13,00 €

§ 2 Satz 2 ist bei der Berechnung der Gebühr entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, von befugten Personen entnommen und im Kreishaus, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold abgegeben, so beträgt die Untersuchungsgebühr
 - bei bis zu 5 Tieren je Tier 7,50 €
 - bei mehr als 5 Tieren je Tier 6,80 €

§ 4 Gebühr für Untersuchungen auf BSE

Neben den Gebühren nach § 2 der Satzung werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Untersuchungen auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Kosten für die Entnahme und den Transport der Probe sowie den Kosten für die Laboruntersuchungen zusammen.

- a) Für die Entnahme und den Transport der Probe werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
 - Für das erste Tier 25,00 €
 - Für jedes weitere zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen untersuchte Tier 10,00 €
- b) Für die Laboruntersuchung der Probe wird die Gebühr entsprechend den tatsächlichen Laborkosten auf Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der AVerwGebO NRW erhoben. Die Kosten betragen zurzeit 10,40 € je Tier.

Von der EU ist eine finanzielle Beteiligung an Kosten der öffentlichen Hand bei der Durchführung von EG-rechtlich vorgeschriebenen BSE-Untersuchungen in Aussicht gestellt. Die auf Grundlage der vorgenannten Tarifstelle erhobene Gebühr wird um den entsprechenden Betrag gemindert. Sollte sich die finanzielle Beteiligung der EU von zurzeit 8,50 € je Tier verändern, wird die Gebühr entsprechend neu berechnet. Ergibt sich für die in einem Kalenderjahr festzusetzenden Gebühren eine Differenz von insgesamt mindestens 10,00 €, erfolgt eine Erstattung beziehungsweise Nachforderung.

§ 5 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtung von Geflügel

- (1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchzuführen ist, wird je Stück Geflügel eine Gebühr entsprechend den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW erhoben. Gegebenenfalls sind die Regelungen der Tarifstelle 23.0 zu beachten.
- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel wird je Stück die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 - Gebühr in Geflügelschlachtbetrieben - zu dieser Gebührensatzung ergibt. Bei Anwendung der Gebührentabelle ist von der am jeweiligen Schlachttag im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb des Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) auszugehen. Der Einsatzzeitraum beginnt mit dem Beginn der Lebenduntersuchung durch das Untersuchungspersonal und endet mit dem Abschluss der notwendigen Hygienemaßnahmen des Untersuchungspersonals im Anschluss an die Schlachtung. Dabei ist nach einem Einsatzzeitraum von mehr als 5 Stunden am Schlachttag eine Pause von mindestens 30 Minuten, bei einer längeren betrieblichen Pause bis zu 60 Minuten nicht zu berechnen.

§ 6 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 bis 5 der Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat; es sei denn der Abschluss der Untersuchung unterbleibt aus von der Behörde zu vertretenden Gründen.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 23.8.9 der AVerwGebO NRW zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung oder Amtshandlung aus von der Behörde zu vertretenden Gründen unterbleibt.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren einschließlich eventueller Kosten und Auslagen sind unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 6 der Satzung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtausführung des Teils der Untersuchung beziehungsweise der Untersuchung oder Amtshandlung, fällig und sofort in bar zu entrichten.
Abweichend von Satz 1 sind in zugelassenen Schlachtbetrieben die nach der Tagesschlachtung oder § 6 dieser Satzung festgesetzten Gebühren nach einer monatlichen Zusammenstellung innerhalb der dann gesetzten Frist fällig. Ausnahmen von Satz 2 können in begründeten Einzelfällen geregelt werden.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden. Angemessen ist ein Vorschuss in der Regel, wenn er der durchschnittlichen monatlichen Gebührenfestsetzung eines Betriebes entspricht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Lippe vom 19.09.2007 in der Fassung vom 25.06.2008 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außer Kraft.

Detmold, 04.10.2012

Gez.

Heuwinkel
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 04.10.2012

Gez.

Heuwinkel
Landrat

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Anzage 1 zu § 5 Absatz 2 der Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 04.10.2012

Gebühr in Geflügelschlachtbetrieben

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	0	2	3	4	5
	bis	1	2	3	4	5
Kosten insgesamt						
40,39 €		40,39 €	20,20 €	13,46 €	10,10 €	8,08 €

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	6	11	16	21	26
	bis	10	15	20	25	30
Kosten insgesamt						
40,39 €		5,05 €	3,11 €	2,24 €	1,76 €	1,44 €

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	31	36	41	46	51
	bis	35	40	45	50	55
Kosten insgesamt						
40,39 €		1,22 €	1,06 €	0,94 €	0,84 €	0,76 €

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	56	61	66	71	76
	bis	60	65	70	75	80
Kosten insgesamt						
40,39 €		0,70 €	0,64 €	0,59 €	0,55 €	0,52 €

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	81	86	91	96	101
	bis	85	90	95	100	110
Kosten insgesamt						
40,39 €		0,49 €	0,46 €	0,43 €	0,41 €	0,38 €

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	111	121	131	141	151
	bis	120	130	140	150	160
Kosten insgesamt						
40,39 €		0,35 €	0,32 €	0,30 €	0,28 €	0,26 €

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	161	171	181	191	201
	bis	170	180	190	200	250
Kosten insgesamt						
40,39 €		0,24 €	0,23 €	0,22 €	0,21 €	0,18 €

Anzahl der Schlachttiere pro Stunde						
	von	251	301	351	401	451
	bis	300	350	400	450	500
Kosten insgesamt						
40,39 €		0,15 €	0,12 €	0,11 €	0,09 €	0,08 €

Stadt Bad Salzuflen

396 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/ „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen - Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 26.09.2012

Satzungsbeschluss:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/ „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen in der Fassung vom 27.08.2012 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 27.08.2012 wird ebenfalls beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/ „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/ „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0111/ „Freiligrathstraße/Eichendorffstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

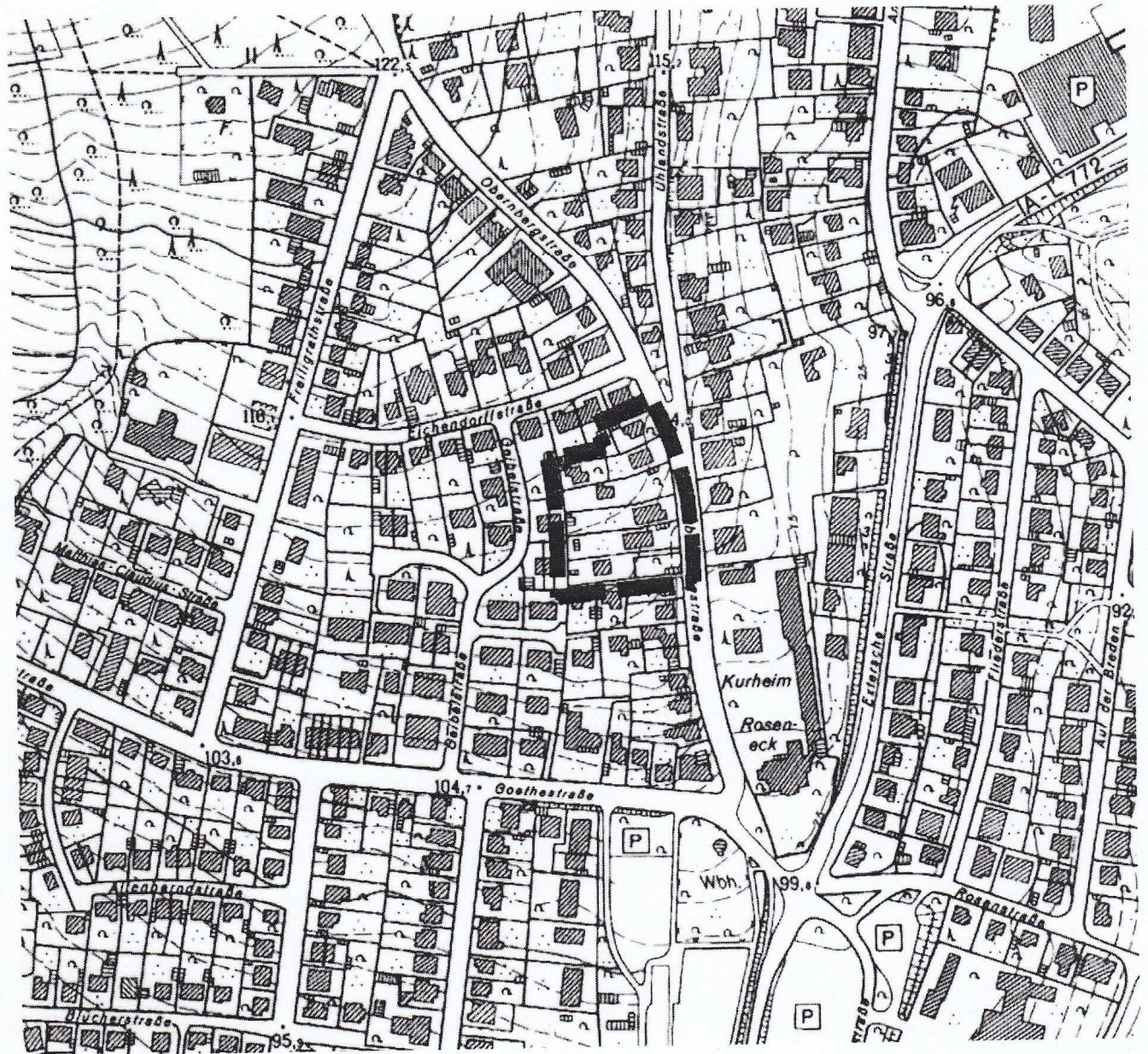
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 01.10.2012
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012



Stadt Blomberg

397 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg

Herr Jörg Bükler hat durch Verzichtserklärung gem. §§37, 38 Kommunalwahlgesetz mit Ablauf des 30.09.2012 auf seinen Sitz als Vertreter im Rat der Stadt Blomberg verzichtet.

Hiermit stelle ich gem. § 45 Kommunalwahlgesetz fest, dass Herr Peter Unterschütz nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Blomberg gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Gegen die Feststellung des Nachfolgers kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Blomberg, den 25.09.2012

Stadt Blomberg
Der Wahlleiter für die Wahl
der Vertretung der Stadt Blomberg

gez. Stodieck

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Stadt Detmold

398 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Detmold

Das Ratsmitglied Herr Ernst Steinkamp, SPD, ist am 05.09.2012 verstorben.

Nach § 45 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Helmut Giebe

als Nachfolger für Herrn Ernst Steinkamp mit Wirkung vom 20.09.2012 in den Rat der Stadt Detmold gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden bei: Stadt Detmold –Der Bürgermeister-, Marktplatz 5, 32758 Detmold.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich in Zimmer 306 zur Niederschrift zu erklären.

Detmold, 24.09.2012

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

Rainer Heller

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

399 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“; Ortsteil: Heiligenkirchen; Änderungsgebiet: zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L 937)

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom **17.07.2012** - AZ.: 35.21.10-505/D.253 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Flächennutzungsplanänderungsunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung

Nr. 8 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“

Ortsteil: Heiligenkirchen
Änderungsgebiet: zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L 937)

wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Flächennutzungsplanänderungsbeschluss vorher beanstandet oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 18.09.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

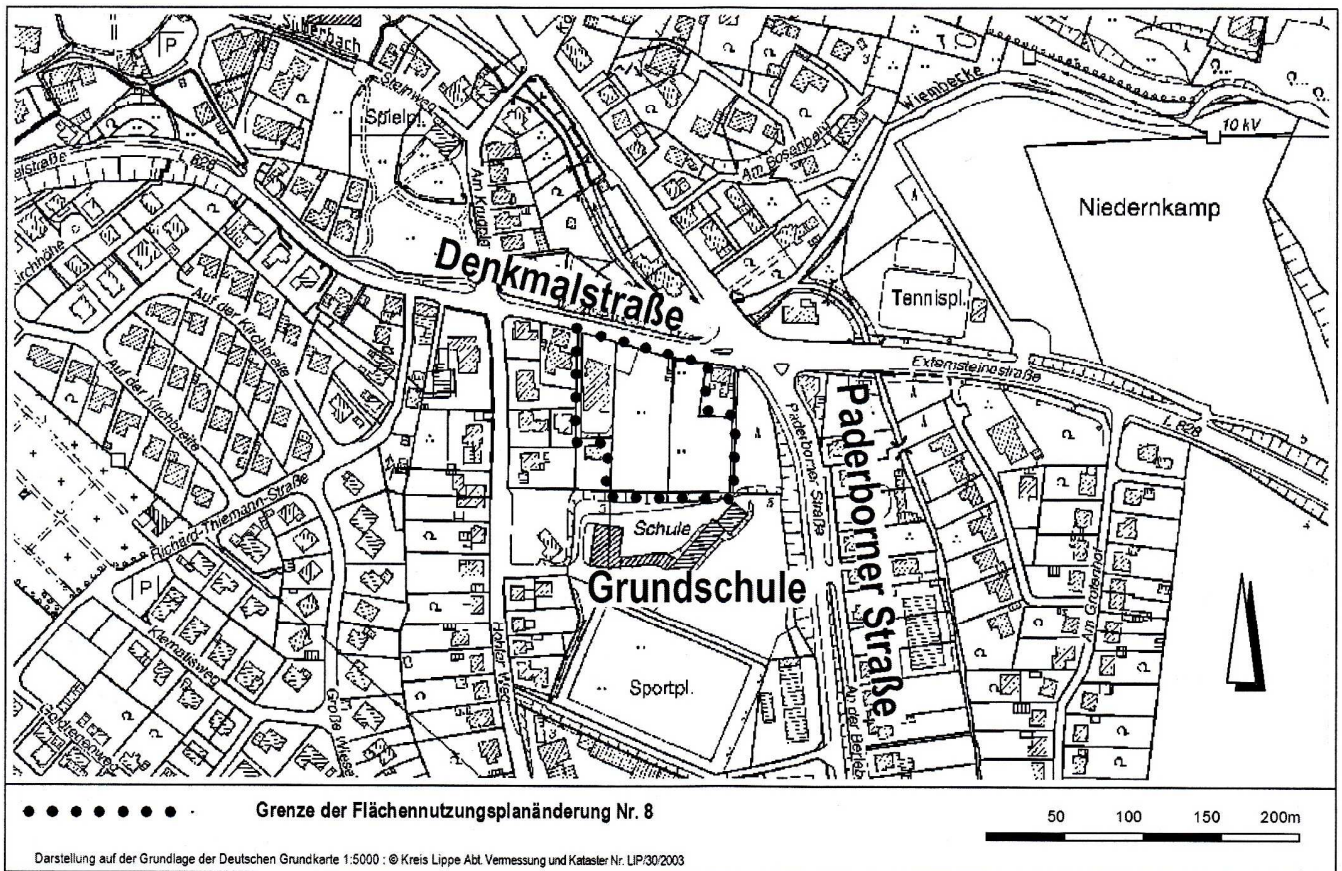
gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“

Ortsteil: Heiligenkirchen

Änderungsgebiet: zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L 937)



400 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

I.

Haushaltssatzung (Entwurf) der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.685) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	184.994.334 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	190.020.710 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	177.330.232 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.298.703 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.583.918 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	36.265.918 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2013 erforderlich ist, wird auf **14.363.527 €**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **18.485.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2013 wird auf **5.026.376 €**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2013 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v.H.
--	-----------------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v.H.
---	-----------------

2. Gewerbesteuer:

auf	430 v.H.
-----	-----------------

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem **Jahresabschluss**, der Umsetzung des **NKF** sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus **finanzstatistischen Gründen** für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **5.000 €**.

§ 8

Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 9

Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Detmold, 11.09.2012

aufgestellt:

Benkmann
(Kämmerer)

Detmold, 11.09.2012

bestätigt:

Heller
(Bürgermeister)

II:

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Sitzung des Rates) während der Dienststunden im Fachbereich Zentrale Aufgaben – Finanzen – der Stadtverwaltung Detmold in 32756 Detmold, Paulinenstraße 45, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.05 zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom **11.10.2012 bis 30.10.2012** (14 Werktagen) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Paulinenstraße 45, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.05 erhoben werden.

Detmold, den 28. September 2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister
Heller

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Stadt Horn-Bad Meinberg

401 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs.1a, 1b und 1c und § 35 Abs.3, 4 und 6 des Meldegesetzes NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG)

Bekanntmachung

Gemäß § 34 Abs. 1a, 1b und 1c und § 35 Abs.3, 4 und 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW- MG NRW) vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332, 386), sowie gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in den zzt. gültigen Fassungen sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Horn-Bad Meinberg als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung über das Internet (§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c MG NRW)

Die Meldebehörde darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (einfache Melderegisterauskunft) einzelner bestimmter Einwohner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.

II. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) des Betroffenen, sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

III. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 WPfG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter Ziffer I und IV genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 34 Abs. 1b, § 35 Abs. 6 MG NRW und § 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 34 Abs. 1a, 1b und 1c MG NRW und § 58 Abs. 1 WPfG) steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe der unter Ziffer II und III genannten Daten ist nur dann zulässig, wenn zuvor der Betroffene schriftlich eingewilligt hat (§ 35 Abs. 3, 4 MG NRW).

Auf das Erfordernis der Einwilligung weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung ist an den Bürgermeister, Fachbereich 2 -Bildung, Ordnung und Soziales-, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, zu richten oder direkt beim Bürgerservice der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg einzulegen bzw. zu erteilen.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Horn-Bad Meinberg, den 8. Oktober 2012

Block
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg

402 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c und § 35 Abs. 3, 4 und 6 des Meldegesetzes NRW - MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)

Gemäß § 34 Abs. 1a, 1b und 1c und § 35 Abs. 1 bis 4 und 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S 386), sowie gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in den zzt. gültigen Fassungen sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Schieder-Schwalenberg als Meldebehörde zulässig:

- I. **Datenübermittlung über das Internet**
(§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c MG NRW)
Die Meldebehörde darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (einfache Melderegisterauskunft) einzelner bestimmter Einwohner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.
- II. **Datenübermittlung an Parteien u.a.**
(§ 35 Abs. 1 MG NRW)
Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
- III. **Datenübermittlung bei Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden**
(§ 35 Abs. 2 MG NRW)
Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW an Antragsteller und Parteien erteilen.
- IV. **Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen**
(§ 35 Abs. 3 MG NRW)
Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

V. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

(§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

VI. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

(§ 58 Abs. 1 WPfG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden:
Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter **Ziffer I bis III und VI** genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 34 Abs. 1b und § 35 Abs. 6 Satz 1 MG NRW und § 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 34 Abs. 1a, 1b und 1c sowie nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe der unter **Ziffer IV und V** genannten Daten ist nur dann zulässig, wenn zuvor der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

Auf das Erfordernis der Einwilligung weise ich hiermit hin.

Die Einwilligung zur Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen kann auch eine Verbreitung dieser Daten über das Internet zur Folge haben.

Der Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung ist an den Bürgermeister, Fachbereich 3 -Ordnung und Soziales-, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Im Kurpark 2 (Zimmer 1), Schieder, einzulegen bzw. zu erteilen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchs- und Einwilligungsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Bei Volksbegehren dürfen die Auskünfte vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Für Bürgerentscheide gilt dies vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schieder-Schwalenberg, den 25. September 2012

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

403 Ersatzbestimmung eines Nachfolgers gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Stefan Sanders hat sein Ratsmandat durch Wegzug aus dem Stadtgebiet verloren.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich fest, dass Frau Ilka Wittek nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Schieder-Schwalenberg, den 4. Oktober 2012

Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Gemeinde Schlangen

404 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 5 der Gemeinde Schlangen - Gebiet östlich der Straße „Zur Kammersenne“, südlich des Aschenweges, bis zum Flurstück 4 (ausschließlich), entlang der Flurstücksgrenzen 4, 63, 150, 158 und 271 (alle ausschließlich) - im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. Oe.-H. 5 als Entwurf und ordnet seine gleichzeitige Offenlegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB an.

In der Ausführung des vorstehende Beschlusses wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. Oe.-H. 5 der Gemeinde Schlangen - Gebiet östlich der Straße „Zur Kammersenne“, südlich des Aschenweges, bis zum Flurstück 4 (ausschließlich), entlang der Flurstücksgrenzen 4, 63, 150, 158 und 271 (alle ausschließlich) - im OT Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen“, in der Zeit vom

19. Oktober 2012 bis einschließlich 19. November 2012

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

Schlangen, den 24. September 2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 5 der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck



405 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)

Gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in der zurzeit gültigen Fassung übermittelt die Gemeinde Schlangen als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der vorgenannten Daten unterbleibt, wenn der Betroffene ihr widersprochen hat (§18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 18 Abs. 7 MRRG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung ist an die Gemeinde Schlangen, Der Bürgermeister, Fachbereich 30, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, einzulegen. Vordrucke für das Widerspruchsrecht sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schlangen, den 01. Oktober 2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

406 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 mit Text und Begründung als Satzung.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Für die genaue Umgrenzung sind die in den Bebauungsplanunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs 3 des Baugesetzbuches tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Schlangen in Kraft.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

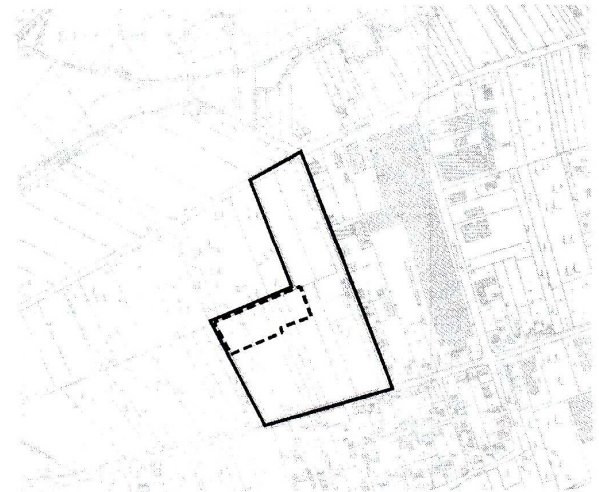
Schlangen, den 28. September 2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen



Geltungsbereich S 17
Änderungsbereich

Sparkasse Paderborn-Detmold

407 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher
Nr.

306.523.275	306.842.808	331.024.380
341.559.037	342.233.913	342.354.487

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert,
spätestens in dem auf

Freitag, den 11. Januar 2013

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 28. September 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.10.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.